

Vereinsatzung Cannabis Social Club Nordheide e.V.

Buchholz in der Nordheide 22.09.2024

1. Name, Abkürzungen, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Nordheide“.
- b. Abgekürzt: CSCN
- c. Er hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist ausschließlich:
 1. der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum
 2. die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung
 3. gegebenenfalls die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen, soweit dies im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Konsum-Cannabis-Gesetz (KCanG), steht

3. Erlaubnispflicht

- a. Der Vereinszweck ist in Teilen erlaubnispflichtig und wird nur nach Erhalt und während der Gültigkeitsdauer der behördlichen Erlaubnis ausgeübt.
- b. Der Vorstand bzw. Vertretungsberechtigte werden die entsprechende Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen sowie rechtzeitig vor Ablauf deren Verlängerung sicherstellen.
- c. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle gesetzlichen Vorschriften, die zur Erlaubnisfähigkeit notwendig sind, bei Antragstellung vorliegen.
- d. Die Erlaubnis kann und wird nicht an Dritte übertragen.
- e. Bei vollständiger oder teilweiser Versagung oder Entzug der Erlaubnis trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Versagungsgründe unverzüglich behoben werden.
- f. Im Falle der dauerhaften, endgültigen und vollständigen Versagung der Erlaubnis, wird der Verein nach den hierin niedergelegten Vorschriften aufgelöst

4. Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention

- a. Der Vorstand benennt mindestens ein Mitglied als Präventionsbeauftragten, um einen umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz sicherzustellen und um die Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten.
- b. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern des Vereins als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des gesetzlich geforderten Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Ebenfalls stellt er sicher,

dass der Verein mit Suchtberatungsstellen vor Ort in einer Weise kooperiert, dass Mitgliedern mit einem riskanten Konsumverhalten oder einer bereits bestehenden Abhängigkeit ein Zugang zum Suchthilfesystem ermöglicht wird.

- c. Der Präventionsbeauftragte hat nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben hat. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der vorgenannten Schulungen erbracht.

5. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet, einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten in Deutschland hat und kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung gem. KCanG ist.
- b. Alter und Wohnsitz bzw. Aufenthalt sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachzuweisen. Der Antragsteller hat schriftlich im Antragsformular oder über die dafür vorgesehenen elektronischen Schnittstellen zu versichern, dass er kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist
- c. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform über die dafür vorgesehenen elektronischen Schnittstellen oder in Schriftform persönlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Antrag wird in jedem Fall abgelehnt, wenn der Verein die maximale Mitgliederzahl von 500 erreicht hat. In diesem Fall wird das Mitglied auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt.
- d. Die Vereinsmitgliedschaft hat eine Mindestdauer von drei Monaten
- e. Die Vereinsmitgliedschaft ist erst nach dem Zahlungseingang der Anmeldegebühr nach gültig

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder des Vereins haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- c. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Kontaktdaten (E-Mail Adresse, Telefonnummer) über die dafür vorgesehenen elektronischen Schnittstellen unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail Adresse, Telefonnummer), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer, Abnahmemengen). Diese Daten werden ausschließlich für die

Mitgliederverwaltung benötigt und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder wenn das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Deutschland hat.
- b. Der Austritt ist in Textform über die dafür vorgesehenen elektronischen Schnittstellen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt vor einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten ist ausgeschlossen.
- c. Die Mitgliedschaft kann nach einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- d. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder b) mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder mit mehr als drei Zahlungen seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung (in elektronischer Textform) unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- e. Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

8. Vereinsmittel

- a. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- b. Einnahmen erzielt der Verein insbesondere durch:
 1. Beiträge
 - (1) Aufnahmegebühr
 - (2) monatlicher Mitgliedsbeitrag
 2. Selbstkostendeckung Vermehrungsmaterial
 3. Veranstaltungserlöse

9. Mitgliedsbeitrag

- a. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt **300,-€**.
- b. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang auf das mitgeteilte Vereinskonto zu überweisen.

- c. Neben der Aufnahmegebühr hat jedes Mitglied eine monatliche Pauschale je nach gewähltem Modell zu entrichten, welche insgesamt als Mitgliedsbeitrag monatlich im Voraus vor der Abgabe fällig wird.
- d. Eine Abgabe von Cannabisprodukten erfolgt ausschließlich nach erfolgter Beitragszahlung.
- e. Der monatlich im Voraus zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird für den wiederkehrenden Erwerb von Cannabis oder Haschisch in Reinform unterteilt.
- f. Die Abgabepreise für die gemeinschaftlich produzierten Cannabisprodukte sind der aktuellen Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

10.Zugehörigkeit zu einem Dachverband

- a. Der Cannabis Social Club Nordheide e.V. ist nach Mitgliederbeschluss ordentliches Mitglied des Bundesverbandes "CAD-Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands" und nimmt dessen Kodex als Leitlinie an

11.Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der/Die Präventionsbeauftragte/r

12.Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a. die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- b. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f. die Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Vereinsaufgaben
- h. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist
- i. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, welches widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief geladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft. Sitzungen können auch hybrid oder virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß den Vorschriften des § 32 Abs. 2 BGB abgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahl des Vorstandes. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als einen Monat im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss einschließen.

13. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- b. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- c. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Angestrebt ist immer der zweite Sonntag im Monat. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.
- d. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben
- e. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.
- f. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung

- g. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- h. Mit 2/3 Stimmen des Vorstandes kann ein Beisitzer ernannt werden. Je 50 Personen im Verein, sollte eine zusätzlich natürliche Person zur Unterstützung ernannt werden.
- i. Eine Online-Versammlung und Mitgliedervollversammlung auf Anforderung von 2/3 des Vorstandes ist möglich, um die Handlungsfähigkeit des Vereins flexibler zu gestalten.

14. Der/Die Präventionsbeauftragte/r

- a. Die Präventionsbeauftragten überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des KCanG sowie der internen Jugendschutz- und Gesundheitsschutzrichtlinien.
- b. Der Präventionsbeauftragte berät den Vorstand in allen Fragen der Prävention und kann Maßnahmen zur Verbesserung der Richtlinieneinhaltung vorschlagen.
- c. Der Präventionsbeauftragte hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei relevanten Themen ein Stimmrecht.
- d. Der Präventionsbeauftragte kann eigenständig Maßnahmen vorschlagen und nach Genehmigung des Vorstands umsetzen.
- e. Bei akuten Verstößen darf der Präventionsbeauftragte Sofortmaßnahmen anordnen, die dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.
- f. Der Präventionsbeauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten.
- g. Der Präventionsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Aufgaben unabhängig und darf nicht aufgrund seiner Tätigkeit benachteiligt werden. Eine Abberufung ist nur durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund oder aus eigenem Wunsch möglich.

15. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich nicht ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, sowie Aufträge gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- d. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen, bspw. für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- e. Erstattungen jedweder Art werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

16. Wirtschaftsordnung

Die Wirtschaftsordnung erklärt die notwendigen Anschaffungen und Fixkosten zur Erhaltung des Vereines. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und mit der Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Planung wird für ein und drei Jahre erstellt und sie ist Pflichtpunkt der

Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung. Anpassungen werden nach Abstimmungen umgesetzt. Zum Start werden diverse Investitionen nötig, um das Vorhaben zu sichern.

17. Satzungsänderung und Auflösung

- a. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- b. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- c. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- d. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- e. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:
 - Hospiz Nordheide gGmbH, AWO Frauenhaus Kreisverband Harburg-Land e.V.,
 - Hellhound Foundation gUG

Buchholz in der Nordheide, 22.09.2024